

Betreff
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)
hier: Zustimmung der Ratsversammlung gemäß § 6 Abs. 3 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Plön AöR

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 01.12.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Mielke	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Plön AöR hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die dieser Vorlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW) beschlossen.

Auf die Vorlage der Stadtwerke Plön AöR STW/2022/11, die dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegt gem. § 6 Abs. 3 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadtwerke Plön AöR dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Stadt Plön

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Plön AöR vom 08.12.2022 über die

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön
- Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und
Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und
Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)

wird zugestimmt.

I.A.
Mielke

Anlagen:

Vorlage STW/2022/11 der Stadtwerke Plön AöR

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön
- Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und
Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und
Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)

Stadtwerke Plön

Der Vorstand

Verwaltungsvorlage	Vorlage-Nr: STW/2022/11 Datum: 30.11.2022
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW)	
Sitzung des Verwaltungsrates am: 08.12.2022 Sitzung der Ratsversammlung am: 14.12.2022	

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebührenvorkalkulation 2023 wird eine Anpassung der Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW der Stadtwerke Plön vorgeschlagen.

Die Änderungen wurden in die anliegende Änderungssatzung eingearbeitet.

Folgende Anpassungen sind vorgesehen:

Die Thematik wird durch einen fachkundigen Gutachter in der Sitzung des Verwaltungsrates am 08.12.2022 ausführlich erläutert.

Folgende Gebührensätze (§ 13) ergeben sich:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Sie beträgt jährlich:

<u>Q_n bzw. Q_3</u>	<u>Netto-Gebühr in €/Jahr</u>
$Q_n \ 2,5 \triangleq Q_3 = 4$	45,39
$Q_n \ 6,0 \triangleq Q_3 = 10$	73,86
$Q_n \ 10 \triangleq Q_3 = 16$	130,65
$Q_n \ 15 \triangleq Q_3 = 25$	204,25
$Q_n \ 40 \triangleq Q_3 = 63$	514,71
$Q_n \ 60 \triangleq Q_3 = 100$	817,00
$Q_n \ 150 \triangleq Q_3 = 250$	2.042,50

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühr der Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

Für die Wasserversorgung ist zusätzlich eine Umsatzsteuer in Höhe von 7% zu berechnen.

Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 6) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro m³ **1,79 € (Vorjahre 1,69 €) netto.**

Zu weiteren Einzelheiten der Kalkulation wird auf das Gutachten der Treukom GmbH (s. Anhang) verwiesen.

Beschlussvorschlag Verwaltungsrat

„Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beiliegende 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW).

Die Entscheidung unterliegt gemäß § 6 Abs. 3 der Errichtungssatzung der Stadtwerke Plön AöR dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.“

Beschlussvorschlag Ratsversammlung

„Die Ratsversammlung stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.12.2022 über die beiliegende

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW) zu.“

gez. .

Steven Eisner
Vorstand i.V.

Andreas Laatsch
Vorstand i.V.

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön – über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 40) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), und § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 2, 28 S. 1 Nr. 2, 106a Abs. 3 iVm Abs. 2 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2 und 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4, 8 Abs. 1 S. 1, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), sowie § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und § 29 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) sowie §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) vom 11.12.2015 i. V. m. § 2 Abs. 1c) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationsatzung der Stadt Plön für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön vom 14.12.2007, zuletzt geändert durch 10. Nachtragssatzung vom 19.11.2020, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 08.12.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 14.12.2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Sie beträgt jährlich:

<u>Q_n bzw. Q_3</u>	<u>Netto-Gebühr in €/Jahr</u>
$Q_n \ 2,5 \triangleq Q_3 = 4$	45,39
$Q_n \ 6,0 \triangleq Q_3 = 10$	73,86
$Q_n \ 10 \triangleq Q_3 = 16$	130,65

Qn 15 \triangleq Q3 = 25	204,25
Qn 40 \triangleq Q3 = 63	514,71
Qn 60 \triangleq Q3 = 100	817,00
Qn 150 \triangleq Q3 = 250	2.042,50

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 6) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro m³ **1,79 € netto**.

§ 2

Diese Satzung tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Plön, den xxxxx

Stadtwerke Plön

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön

Der Vorstand

Steven Eisner
Vorstand i.V.

(Siegel)

Andreas Laatsch
Vorstand i.V.